

Info Oktober 2016

Unterliegt der morgendliche Gang zum Bäcker unmittelbar vor Arbeitsbeginn eigentlich dem Unfallversicherungsschutz?

Grundsätzlich unterliegt der Weg zur und von der Arbeit dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Wird dieser aber unterbrochen, besteht kein Versicherungsschutz mehr. Dieser besteht erst, wenn der Weg zur Arbeit wieder aufgenommen wird. Eine Unterbrechung des versicherten Arbeitsweges im vorgenannten Sinne kann z. B. eintreten durch das Betanken des Fahrzeugs, den Einkauf im Supermarkt oder beim Bäcker.

Ein Bsp.-Fall: Ein Montagearbeiter parkt sein Auto vor dem Bäcker, läuft zur Eingangstür hin und stellt fest, dass sich dort eine Warteschlange gebildet hat. Daraufhin kehrt er um, um den Weg zu seiner Arbeitsstätte fortzusetzen. Bei einem anderen Bäcker wollte er keine Semmeln kaufen, da er ansonsten zu spät zur Arbeit gekommen wäre. Beim Umdrehen stolperte er, verlor das Gleichgewicht, stürzte und verletzte sich dadurch. Bestand Versicherungsschutz?

Das Bayerische Landessozialgericht kommt unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts am 16.12.2015 inhaltlich zu dem Ergebnis, dass die Unterbrechung des Arbeitsweges endet, wenn a) die betroffene Person sich wieder in Richtung seines ursprünglichen Ziels bewegen will (um die Arbeitsstätte zu erreichen) und b) den öffentlichen Verkehrsraum erreicht hat. Danach endete die Unterbrechung des versicherten Arbeitsweges in dem vom Gericht entschiedenen gleichartigen Fall wie in unserem Bsp.-Fall mit dem Umdrehen und der damit beabsichtigten Fortsetzung des Arbeitsweges. Die Unterbrechung endete nach Ansicht des Bayerischen Landessozialgerichts nicht erst beim Besteigen des geparkten Fahrzeugs und der Fortsetzung der Fahrt zur Erreichung der Arbeitsstätte. Damit stand die verletzte Person im Zeitpunkt des Unfalls unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Die angeführte Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16.12.2015 ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

Sie haben Fragen oder benötigen Unterstützung zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche? Gerne berate und vertrete ich Sie.

Holger Rest
Rentenberater/ Prozessagent

**Rentenberatungsbüro
Holger Rest**

Büro Hockenheim (Postanschrift)
Karlsruher Str. 23 | 68766 Hockenheim
Telefon: 06205/ 30 66 31 | Telefax: 06205/ 10 19 30

Büro Heidelberg
Waldhofer Str. 102 | 69123 Heidelberg
Telefon: 06221/ 825-9835 | Telefax: 06221/ 825-9836

E-Mail: info@rentenberatung-rest.de | Homepage: www.rentenberatung-rest.de